

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210157-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, Oberrichter lic. iur. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. Schärer sowie Gerichtsschreiberin MLaw Wolter

Urteil vom 14. Januar 2022

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **bandenmässigen Diebstahl etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Einzelgericht Strafsachen, vom 3. Juni 2020 (GG200010)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. April 2020 (Urk. 11) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 StGB
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
2. Der Beschuldigte A. _____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wovon bis und mit heute 111 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte A. _____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB und Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
5. Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A. _____ gegenüber den Privatklägern aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches und um Festsetzung einer allfälligen Genugtuung werden die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. April 2020 (act. D1/5/14, D1/5/15 und D1/5/16) beschlagnahmten Gegenstände werden den Parteien nach Eintritt der Rechtskraft entsprechend der

Zuordnung gemäss der Beilage 2 zum Dokument RPT00049945815 der Kantonspolizei vom 14. April 2020 (act. 29/2) auf erstes Verlangen herausgegeben:

- Die Gegenstände Nr. 1-2 und Nr. 5-11 gemäss Kategorie 1 an die Privatkläger B._____ und C._____;
- die Gegenstände Nr. 1-12 und Nr. 15-20 gemäss Kategorie 2 an die Privatkläger D._____ und E._____;
- die Gegenstände Nr. 1-4 gemäss Kategorie 3 an die Privatklägerin F._____;
- die Gegenstände Nr. 5 und 54 gemäss Kategorie 4 sowie Nr. 17, 27, 33-36 und 38 der Kategorie 5 an G._____;
- die Gegenstände Nr. 55 gemäss Kategorie 4 sowie Nr. 18, 29 und 30 der Kategorie 5 an A._____;
- die Gegenstände Nr. 2 und 4 gemäss Kategorie 4 sowie Nr. 1,2, 6-9, 14-16, 19-21, 23, 24, 26, 28, 32 und 37 der Kategorie 5 an H._____;
- die Gegenstände Nr. 3-4 der Kategorie 1 sowie Nr. 8, 12, 21, 22, 26, 28-32, 34, 36, 40 und 52 der Kategorie 4 an I._____, ... [Adresse];

Ausserdem werden A._____ der Halswärmer (Asservat Nr. A013'527'758) und die Mütze (Asservat Nr. A013'527'441) ausgehändigt.

Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausverlangt, wird Verzicht auf Aushändigung angenommen und die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung respektive zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

Erhebt eine Person Anspruch auf einen unter dieser Dispositiv-Ziffer aufgeführten Gegenstand, welcher ihr nicht zugesprochen wurde, hat diese Person ihren Anspruch innert 30 Tagen auf dem Zivilweg geltend zu machen.

8. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. April 2020 (act. D1/5/14, D1/5/15 und D1/5/16) beschlagnahmten Gegenstände Nr. 1, 3, 4-7, 9-11, 13-20, 23-25, 27, 33, 35, 37-39, 41-51 und 53 der Kategorie 4 gemäss der Beilage 2 zum Dokument RPT00049945815 der Kantonspolizei vom 14. April 2020 (act. 29/2) werden nach Rechtskraft des Ur-

teils gestützt auf Art. 267 Abs. 6 StPO im Amtsblatt des Kantons Zürich ausgeschrieben.

9. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. April 2020 (act. D1/5/14, D1/5/15 und D1/5/16) beschlagnahmten Gegenstände Nr. 3-5, 10-13, 25 und 31 der Kategorie 5 gemäss der Beilage 2 zum Dokument RPT00049945815 der Kantonspolizei vom 14. April 2020 (act. 29/2) werden nach Eintritt der Rechtskraft definitiv eingezogen und der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, zur Vernichtung respektive zur gutschneidenden Verwendung überlassen:
10. Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 11'529.95 festgesetzt, nämlich Fr. 10'384.– für den Aufwand, Fr. 321.60 für die Barauslagen und Fr. 824.35 für die Mehrwertsteuer.
11. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	1'200.00;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	287.50	Entschädigung Dolmetscherin
Fr.	11'529.95	Kosten der amtlichen Verteidigung
Fr.	<u>15'117.45</u>	Total

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel auf Fr. 800.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, diejenigen der amtlichen Verteidigung indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. _____:

(Urk. 66 S. 1)

1. Disp. Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 12 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
3. Es sei keine Landesverweisung anzuordnen.
4. Dem Beschuldigten sei für die erstandene Haft von 111 Tagen eine Genugtuung von mindestens Fr. 11'100.– aus der Staatskasse zuzusprechen.
5. Die Zivilansprüche der Geschädigten seien ohne Feststellung einer grundsätzlichen Schadenersatzpflicht auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Eventualiter sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu bestrafen, wobei der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben sei.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat:

(Urk. 52)

Verzicht auf Anschlussberufung

Bestätigung der vorinstanzlichen Urteils

Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Dielsdorf, vom 3. Juni 2020 liess der Beschuldigte mit Eingabe der amtlichen Verteidigung vom 8. Juni 2020 Berufung anmelden (Prot. I S. 10 ff.; Urk. 43; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 1. Februar 2021 reichte die Verteidigung am 12. Februar 2021 die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein und beantragte einen vollumfänglichen Freispruch sowie eine schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens, eventualiter die Dispensation des in Rumänien wohnhaften Beschuldigten von einer Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung (Urk. 46/4; Urk. 48). Mit Präsidialverfügung vom 12. März 2021 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 50; Urk. 51/1-5). Mit Eingabe vom 18. März 2021 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht zu beteiligen, und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 52). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Das Datenerfassungsblatt und Belege zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen liess der Beschuldigte mit Eingabe der Verteidigung vom 7. April 2021 einreichen (Urk. 53). Mit Präsidialverfügung vom 14. April 2021 wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Berufungsverfahren mündlich durchgeführt und der Beschuldigte A. _____ von der Teilnahme daran dispensiert werde (Urk. 56). Mit Eingabe vom 14. April 2021 beantragte die Verteidigung eine Rechtskraftbescheinigung für die vorinstanzliche Honorarfestsetzung. Dem wurde mit Beschluss vom 19. April 2021 entsprochen (Urk. 58; Urk. 60). Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt.

2. Am 2. Juli 2021 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 14. Januar 2022 vorgeladen (Urk. 62). Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung mitgeteilt (Urk. 63).

Nachdem der Beschuldigte A._____ bereits im Vorverfahren die Anklagevorwürfe grundsätzlich anerkannte und sich anklagegemäss schuldig erklärte und somit einlässlich dazu angehört und befragt wurde und vor Vorinstanz nochmals ausführlich Stellung nahm (Urk. 1/2/1 S. 3 f.; Urk. 1/2/8 S. 3 ff und S. 14 ff; Prot. I S. 6; Urk. 33 S. 1 ff.), ist es gerechtfertigt, das Dispensationsgesuch des Beschuldigten zu genehmigen (Urk. 56) und ihn nicht noch einmal anzuhören.

3. Angesichts der Dispensation des Beschuldigten und im Einverständnis mit der Verteidigung reichte diese ihre Plädoyernotizen mit Eingabe vom 11. Januar 2022 ein (Urk. 66), mit welchen sie die eingangs aufgeführten Anträge stellte (Prot. II S. 5).

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 7 bis 9 (Herausgabe, Beschlagnahme), 10 (Honorar aml. Verteidigung) und 11 (Kostenfestsetzung), unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist, wobei dies bezüglich Dispositivziffer 10 bereits mit Beschluss vom 19. April 2021 erfolgte (Urk. 60).

2. Der Beschuldigte liess bereits vor Vorinstanz und erneut im Berufungsverfahren im Wesentlichen geltend machen, die Durchsuchung des Apartments und seines Rucksackes und Fahrzeuges vor der Festnahme (Urk. 1 S. 3) sei ohne Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft und ohne seine Einwilligung erfolgt. Ein solcher habe auch nicht zunächst mündlich vorgelegen oder sei nachträglich schriftlich bestätigt worden. Auch Gefahr in Verzug habe nicht vorgelegen. Beim entdeckten Deliktsgut handle es sich daher um einen Zufallsfund im Sinne von Art. 243 StPO, der auf ein Vermögensdelikt hingewiesen habe. Voraussetzung für die Verwertbarkeit von zufällig gefundenen Beweismitteln sei die Rechtmässigkeit der durchgeführten Ermittlungen. Die Beweiserhebung ohne gültigen Durchsuchungsbefehl sei gestützt auf Art. 140 StPO untersagt und die rechtswidrig erlangten Beweise gestützt auf Art. 141 Abs. 1 StPO unverwertbar. Von einer

schweren Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO könne nicht die Rede sein, da die beiden Täter A._____ und H._____ (recte: H._____) drei Einbruchdiebstähle mit nur minimem Sachschaden, keiner sehr wertvollen Beute und ohne Bewaffnung begangen hätten, ohne dass andere Personen involviert gewesen und Bewohner mit ihrem Vorgehen konfrontiert worden wären. Deshalb könnten die aus der nicht bewilligten Hausdurchsuchung gewonnenen Erkenntnisse auch nicht gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO wegen Unerlässlichkeit der Verwertung solcher Beweismittel zur Aufklärung einer schweren Straftat verwertet werden. Zwar habe der Beschuldigte A._____ am Verhaftstag bereits auf dem Polizeiposten ein Geständnis abgelegt, dieses sei gestützt auf Art. 141 Abs. 4 StPO jedoch ebenso wenig verwertbar, da das Geständnis infolge der rechtswidrig erlangten Sicherstellungen abgelegt worden sei. Weitere Beweismittel, wie Tatspuren, gebe es nicht. Mangels verwertbarer Beweise sei der Beschuldigte daher freizusprechen (Urk. 34 S. 2 ff.; Urk. 66 S. 2 ff.).

2.1. Wie von der Verteidigung zu Recht geltend gemacht und durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt wurde (Urk. 47 S. 9 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), führten die Polizeibeamten aufgrund der ihnen verdächtig anmutenden Situation (vgl. Urk. 1/1 S. 2 f.) die Durchsuchung der Räumlichkeiten ohne gültigen Hausdurchsuchungsbefehl gemäss Art. 241 StPO durch. Auch wurde ein solcher weder vorab mündlich nachgefragt und angeordnet oder nachträglich schriftlich bestätigt (vgl. Art. 241 Abs. 1 2. Satz StPO) noch lag Gefahr in Verzug vor (vgl. Art. 241 Abs. 3 StPO), nachdem die Ermittlungstätigkeit an einem Freitagmorgen zu Bürozeiten erfolgte und keinerlei unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder andere schützenswerte Rechtsgüter bestand. Ebenso wenig ist eine zeitnahe Verständigung der Untersuchungsbehörde aktenkundig. Die Durchsuchung erfolgte somit zwar aufgrund einer verdächtigen Situation, aber ohne hinreichenden Tatverdacht auf ein Vermögensdelikt und ohne den erforderlichen Hausdurchsuchungsbefehl, mithin unter Verletzung einer einfachen Gültigkeitsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO), weshalb die daraus erlangten Beweise grundsätzlich nicht verwertbar sind.

2.2. Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen (Art. 140 StPO) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise durch die Strafbehörden (Art. 141 StPO).

2.3. Art. 141 Abs. 2 StPO zufolge dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Die Verwertung ist damit ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (BGE 146 IV 226 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2). Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes kommen vorab Verbrechen in Betracht (BGE 146 I 11 E. 4.2; BGE 137 I 218 E. 2.3.5.2; Wohlers, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, N 29 zu Art. 141 StPO). Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises (BGE 147 IV 9).

2.3.1. Der Gesetzgeber verzichtete darauf, schwere Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO zu definieren. Das Bundesgericht klärte bisher nicht abschliessend, was generell unter diesem Begriff zu verstehen ist (vgl. Urteil 6B_287/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.4.4). Auch in der Lehre finden sich keine Vorschläge für eine Definition, und die Ansichten gehen auseinander. Einige Autoren nehmen an, dass ausschliesslich mit Freiheitsstrafe bedrohte Tatbestände schwere Straftaten seien (vgl. z.B. Wohlers, a.a.O.). Demnach kämen Vergehen von vornherein nicht in Betracht und lediglich Verbrechen, die nicht zusätzlich mit Geldstrafe bedroht werden, stellten schwere Straftaten dar. Auch die Ansicht, es kämen nur Extremfälle oder Straftaten mit hoher Mindeststrafe in Betracht, wird vertreten (Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage 2016, S. 195). Laut anderen Lehrmeinungen seien schwere Straftaten einzig solche, die in gewissen Deliktskatalogen der Strafprozessordnung genannt werden.

2.3.2. Ein auf der abstrakten Höchststrafe basierender Ansatz überzeugt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung deshalb nicht, weil der Gesetzgeber in

Art. 141 Abs. 2 StPO explizit den Begriff schwere Straftaten und nicht wie in zahlreichen weiteren Bestimmungen der Strafprozessordnung die in Art. 10 StGB anhand der angedrohten Höchststrafe bestimmten Begriffe Verbrechen oder Vergehen verwendet. Auch einen Deliktskatalog sah der Gesetzgeber in Art. 141 StPO im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der StPO (z.B. Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO, Art. 172 Abs. 2 lit. b StPO, Art. 269 Abs. 2 StPO oder Art. 286 Abs. 2 StPO) nicht vor. Überzeugender sei die Lehrmeinung, wonach nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen seien. Ein Abstellen auf abstrakt angedrohte Strafen oder abschliessende Deliktskataloge könnten die Prüfung der Verwertbarkeit von Beweismitteln erleichtern. Eine solche vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte und starre Entscheidungsfindung würde jedoch dazu führen, dass im Einzelfall leichte Verbrechen anders behandelt würden als schwerwiegende Vergehen, obwohl die konkrete Strafe für Letztere um ein Vielfaches höher ausfallen könne. Dies stünde im Widerspruch mit dem vom Gesetzgeber gewollten Grundsatz der Individualisierung und dem weiten Ermessensspielraum des Sachgerichts bei der Strafzumessung (vgl. BGE 141 IV 61 E. 6.3.2; BGE 135 IV 191 E. 3.1), anlässlich welcher die Schwere der Tat zu bewerten ist. Das Sachgericht müsse den konkreten Umständen Rechnung tragen können. Entscheidend sei deshalb nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat. Dabei könne auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass von dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 9 E. 1.4.2).

2.4. Für die Beurteilung der Schwere der Straftat ist als Ausgangslage dennoch zunächst der abstrakte Strafraum zu bestimmen. Die vom Beschuldigten anerkannten drei Einbruchdiebstähle in ein Einfamilienhaus in J.____ ZH und zwei weitere in K.____, samt Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, beging er zumindest mit einem weiteren Mittäter, dem Mitbeschuldigten H.____ (SB210158), sodass in jedem Fall der qualifizierte Tatbestand der Bandenmässigkeit erfüllt ist (BGE 124 IV 86 E. 2b; Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, N 118 ff., insbes. N 123 zu Art. 139 StGB), selbst wenn

mit der Mitbeschuldigten G._____ (sep. Verfahren SB210159), damals Lebenspartnerin, inzwischen Ehefrau des Beschuldigten H._____, nicht auch noch eine weitere Person daran beteiligt gewesen wäre (vgl. nachfolgend, Erw. III.3. ff. und IV.3.1.). Beim Tatbestand des bandenmässigen Diebstahls umfasst der abstrakte Strafrahmen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (Art. 139 Ziff. 3 StGB). Bei diesem Delikt handelt es sich mithin um ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe, sofern nicht Strafmilderungsgründe zum Öffnen des Strafrahmens nach unten führen. Solche sind beim Beschuldigten indessen nicht gegeben. Das abstrakt angedrohte Strafmass stellt für sich alleine zumindest einen klaren Hinweis auf eine im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StGB schwere Straftat dar, zumal bereits der Gesetzgeber für diese qualifizierte Delinquenz eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe verlangt.

2.5. Alsdann ist die Schwere der konkreten Straftat anhand der Umstände, insbesondere der verletzten Rechtsgüter, des Ausmasses der Verletzung derselben eingehender zu würdigen. Als konkrete Umstände fallen weiter der Grund und die Dauer des Aufenthaltes des Beschuldigten und der beiden Mitbeschuldigten, der Organisationsgrad, die Ausrüstung, die kriminelle Energie und das Tatmotiv, in Betracht.

2.5.1. Die drei Mitbeschuldigten waren am Samstag, 8. Februar 2020, als Touristen gemeinsam mit dem Personenwagen der Marke Audi A5 Coupé, Kontrollschild 1 (vgl. Urk. 5/1 S. 1; Urk. 5/2), des Beschuldigten H._____ von Bregenz herkommend in die Schweiz eingereist, wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 47 S. 14 ff.). Dabei waren sie laut Quittung an diesem Tag um 21:22 Uhr in der Autobahnraststätte L._____, ... [Adresse], erstmals in Erscheinung getreten (Erwerb einer Vignette; Urk. 1/1/9 S. 7, Urk. 1/1/13 Beleg Nr. 6). Laut Hotelbeleg übernachteten sie auf den 9. Februar 2020 ein erstes Mal am späteren Verhaftsort, Apartments M._____ AG, ... Zürich. Vom 9. Februar 2020, 13:36 Uhr, existiert ein Bild am Bootshafen N._____, O._____-strasse, N._____, aus der Kamera und dem Handy (Urk. 5/2 S. 4; Urk. 1/2/4 S. 3). Ihre weiteren Aufenthaltsorte bis zum 12. Februar 2020 blieben unbekannt. Auf den 13. Februar 2020 übernachteten sie an der P._____-strasse ..., K._____, im Hotel Q._____

(Urk. 1/1/6 S. 5 u.). Bis zu ihrer Festnahme am Freitag, 14. Februar 2020, 08.45 Uhr, im Apartment der Apartments M. _____ AG, Zimmer EG 1, R. _____-strasse ..., ... Zürich, hielten sie sich mithin gemeinsam in der Schweiz auf, wobei sie angeblich zunächst nach N. _____, dann nach K. _____ und dann nach Zürich gegangen seien und dabei angeblich nur in Hotels in Zürich und K. _____ übernachtet haben sollen (Urk. 1/1/9 S. 5 f.). Ihre Aufenthaltsdauer bis zur Verhaftung betrug somit bloss sechs Tage. Die anklagegegenständlichen drei Einbruchdiebstähle wurden innert kürzester Zeit vom 12.–13. Februar 2020, abends in der Dämmerung, begangen (vgl. z.B. Urk. 1/2/4 S. 14) zwei in K. _____ (ND 1+2), deren Objekte bloss wenig hundert Meter auseinanderlagen (vgl. google maps), und am 13. Februar 2020 jenen in J. _____ ZH (ND 3). Dabei stand den Beschuldigten besagter Personenwagen zur Verfügung (Urk. 1/9 S. 7 f.). In diesem Fahrzeug wurde u.a. mutmassliches Einbruchswerkzeug, wie 1 Stirnlampe HEAD-LAMP (Türfach Fahrerseite), 1 Schraubenzieher mit schwarzem Griff, 5 mm (Türfach Fahrerseite), 1 Taschenlampe silber (Beifahrerseite Türfach), 1 Schraubenzieher mit rotem Griff, 4 mm (Beifahrerseite Türfach), und Handschuhe, sichergestellt (Urk. 1/5/2 S. 1 ff.).

2.5.2. Als wenig aufschlussreich erweisen sich die Angaben des Beschuldigten A. _____ und der beiden Mitbeschuldigten H. _____ und G. _____ zum Grund ihrer Einreise in die Schweiz, zumal diese ganz erheblich voneinander abweichen. Während der Beschuldigte A. _____ jeweils erklärte, sie alle drei seien zur Arbeitssuche in die Schweiz gekommen (Urk. 1/2/1 S. 2 u.; Urk. 1/2/3 S. 2; Urk. 1/2/4 S. 4), gab die Mitbeschuldigte G. _____ zu Protokoll, dass sie ferienhalber in die Schweiz gereist seien (Urk. 1/3/1 S. 2 und S. 4; Urk. 1/3/3 S. 3; Urk. 1/3/4 S. 1; Urk. 1/3/8 S. 4; Urk. 1/2/8 S. 11), und auch der Mitbeschuldigte H. _____ machte anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung geltend, in der Schweiz in den Ferien zu sein, wollte gleichzeitig zur Frage, seit wann er in der Schweiz sei, bezeichnenderweise aber nichts sagen (Urk. 1/3/4 S. 3). Wäre der Beschuldigte tatsächlich zur Arbeitssuche und die beiden Mitbeschuldigten bloss ferienhalber in die Schweiz gekommen, würde bereits nicht einleuchten, weshalb sie gemeinsam in einem Fahrzeug unterwegs waren und der Beschuldigte A. _____ mit zwei Begleitern angebliche Arbeit suchte, während die anderen bei-

den bloss vorübergehend hätten Ferien machen wollen. Diese Darstellung der drei Mitbeschuldigten geht nicht auf. Es kann nicht auf deren unglaubliche Angaben abgestellt werden, zumal ja bereits am 4. und 5. Tag nach ihrer Einreise die drei Einbruchdiebstähle erfolgten, obwohl bei ihnen keinerlei wirtschaftliche Bedrängnis oder Geldmangel bestand.

2.5.3. Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gab der Beschuldigte A._____ u.a. an, er reise nicht mit Bargeld. Er habe seine Kreditkarten. Dabei stünden ihm EUR 3'000.– bis 4'000.– zur Verfügung (Urk. 1/2/4 S. 4). Seine gesamten Nettoeinkünfte betrügen 2'800.– bis 3'000.– englische Pfund, Vermögen habe er keines, aber eine monatliche Ratenzahlungsverpflichtung von EUR 400.– (Urk. 1/2/5 S. 5). Die Mitbeschuldigte G._____ gab zu Protokoll, sie habe in S._____ als Assistentin in einem Büro gearbeitet und dabei 910 GBP pro Woche verdient. Seit ca. drei Wochen arbeite sie nicht mehr dort. Früher sei sie in T._____ als Pharma-Assistentin angestellt gewesen. Sie sei auch Lehrerin. Sie habe in Rumänien eine Wohnung, die ihr gehöre, aber auf ihre Mutter laute. In England habe sie mit ihrem Freund (gemeint der Beschuldigte H._____) zusammengearbeitet (Urk. 1/3/1 S. 1 f.; Urk. 1/3/8 S. 2 ff.). Der Mitbeschuldigte H._____ gab an, in England zu leben, aber gerade in Rumänien in den Ferien gewesen zu sein. Er habe in England eine Arbeitsbewilligung. Er mache das Management und koordiniere Auslieferungen von Kurieren für U._____. Sein monatliches Einkommen betrage GBP 4'400.–. Er habe die Firma V._____ und zwei Angestellte. Er sei kein reicher Mensch, aber arbeite schon ca. sechs Jahre in England und habe Geld auf der Bank. Schulden habe er nur für die Finanzierungen für den Lieferwagen und das private Auto (Urk. 1/3/4 S. 1 f.; Urk. 1/3/7 S. 2 f.).

2.5.4. Die Einbruchobjekte wurden, wenn auch angeblich spontan, so doch offenkundig gezielt in wenig frequentierter, ruhiger Wohngegend auskundschaftet und gewählt (vgl. z.B. Urk. 1/1/7 S. 5, Tatort). Es trifft zwar zu, dass beim Eindringen in die drei Wohnhäuser keine Bewohner angetroffen und von den Beschuldigten tangiert wurden, wie die Verteidigung des Beschuldigten A._____ zutreffend geltend machte (vorstehend, Erw. II.2.). Auch wenn die Objekte von aussen gerade verlassen gewirkt haben mögen, kommt dem dennoch bloss etwas Zufälliges

zu, da die Anwesenheit von Bewohnern auch in von aussen verlassen scheinenden Häusern keineswegs ausgeschlossen ist.

2.5.5. Beim Einbruchdiebstahl in das Wohnhaus in J._____ ZH wurde beim Eindringen ein Sachschaden von ca. Fr. 500.– verursacht und beim Einbruch in das Wohnhaus an der W._____ -strasse ..., K._____, einen solchen von ca. Fr. 1'000.–. Das Objekt an der AA._____ -strasse ..., K._____, wies einen unverriegelten Kellerzugang auf, sodass zufällig kein Sachschaden entstand. Insgesamt ist der Sachschaden aber nicht bloss minim. Dass dieser nicht höher ausfiel, ist überdies nicht dem Zutun der Beschuldigten, zum Beispiel besonderer Vorsicht oder Rücksichtnahme zuzurechnen, sondern vielmehr dem Zufall, dass im Innern der Einbruchobjekte keine weiteren Zugangshindernisse zu überwinden waren.

2.5.6. Der Beschuldigte A._____ liess vor Vorinstanz geltendmachen, sie hätten "keine sehr wertvollen Sachen" erbeutet (Urk. 34 S. 5 oben). Somit geht auch er davon aus, dass es sich um wertvolle, aber nicht sehr wertvolle Sachen handelt. Aus der Fotodokumentation der sichergestellten Beute geht denn auch offenkundig hervor, dass deren Umfang ansehnlich ist (Urk. 29/1 S. 2–84) und u.a. diverse Schmuckstücke, Ringe (teilweise Weissgold), Halsketten, Armbanduhr, Silberbestecke und zwei Silberbarren, beinhaltet (Urk. 29/2; Urk. 1/1/8; Urk. 1/1/12). Die Zuordnung der umfangreichen Sicherstellungen auf die anlagegegenständlichen Vermögensdelikte und Geschädigten gestaltete sich u.a. deshalb äusserst schwierig, da der Bewohner/Besitzer des Wohnhauses in J._____ ZH bereits verstorben und das Ehepaar des Wohnhauses W._____ -strasse ..., K._____, bereits im Altersheim wohnhaft war (Urk. 1/1/1 S. 4, Deliktsgut; Urk. 1/1/4 S. 3 f.; Urk. 1/1/5 S. 1 f.; Urk. 1/1/6 S. 5; Urk. 1/1/9 S. 8 f.). Zwar könnte der grosse Umfang an Deliktsgut darauf hindeuten, dass die Sicherstellungen teilweise auch aus anderen Delikten stammen könnten. Indessen bestehen trotz umfangreicher Ermittlungen und dem Umstand, dass der Aufenthaltsort der Beschuldigten im Zeitraum zwischen dem 9. Februar 2020, 13:36 Uhr, und dem 12. Februar 2020 nicht geklärt werden konnte (vgl. vorstehend, Erw. II.2.5.1.), keinerlei Hinweise auf weitere Delikte durch die Beschuldigten.

2.5.7. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten A._____ aus dem Umstand, dass die Einbruchdiebstähle ohne Bewaffnung begangen wurden, auf eine mindere Tatschwere schliesst, ist dem entgegenzuhalten, dass der Tatbestand des bandenmässigen Diebstahls keinen Waffengebrauch voraussetzt. Zu gewärtigen ist einzig, dass sich die begangenen Vermögensdelikte nicht auch gegen die Rechtsgüter Leib und Leben richteten, was den Beschuldigten in der Anklageschrift aber auch nicht zur Last gelegt wird. Die fremden Eigentums- und Vermögensrechte der Geschädigten, als auch deren Hausrecht, wurde vom Beschuldigten gleichgültig ganz massiv missachtet, wobei die mehrfache Tatbegehung bereits weitgehend im qualifizierten Tatbestand aufgeht.

2.5.8. Die konkreten Umstände der Taten stellen sich somit zusammengefasst wie folgt dar: Der Beschuldigte A._____ ist gemeinsam mit zwei befreundeten Personen am 8. Februar 2020 per Automobil in die Schweiz eingereist. Die für den Aufenthalt angegebenen Gründe (Erw. II.2.5.2.) waren widersprüchlich und haben sich als unglaubhaft erwiesen. Bloss vier Tage nach ihrer Einreise erfolgten die auf zwei Tage verteilten drei Einbruchdiebstähle in gezielt ausgesuchte Wohnobjekte, in zwei völlig unterschiedlichen Regionen, aber jeweils in wenig frequentierten, ruhigen Wohngebieten, abends in der Dämmerung. Einfache Einbruchutensilien, wie Taschenlampe und Schraubenzieher und Handschuhe, waren in den Fächern der Fahrer- und Beifahrertüre des Fahrzeuges der mobilen Täter vorhanden. Für einen Teil der bekannten Aufenthaltsdauer von sechs Tagen konnte ihr Verbleib nicht ermittelt werden. Ihre Verhaftung vom 14. Februar 2020 setzte dem freien Aufenthalt ein Ende. Die Bekundung, man habe ohnehin nicht weitermachen und nach Rumänien zurückkehren wollen, überzeugt angesichts der widersprüchlichen Begründungen für den Aufenthalt (insbes. Arbeitssuche) nicht. Es bestand daher durchaus eine erhebliche Wahrscheinlichkeit und Gefahr, dass sie bei unterbliebener Verhaftung weitere Wohnobjekte heimgesucht hätten. Weder beim Beschuldigten A._____ noch bei den Mitbeschuldigten H._____ und G._____ bestanden eine wirtschaftliche Bedrängnis oder Geldmangel (vorstehend, Erw. II.2.5.3.). Es kommt daher einzig ein egoistisches Motiv in Betracht. Der Beschuldigte kam somit gemeinsam mit mindestens einem Mittäter (die Beweiswürdigung betreffend die Mitbeschuldigte G._____ vgl. nachfolgend,

Erw. III.3. ff.) offenkundig als Kriminaltourist in die Schweiz, um zum Zwecke der Geldbeschaffung Einbruchdiebstähle zu begehen. Zwar erweist sich der tatsächlich verursachte Sachschaden als vergleichsweise klein, was jedoch vielmehr dem Zufall als dem Zutun der Täter zuzurechnen ist, welche bei den konkreten Einbruchobjekten keine weiteren Zugangshindernisse angetroffen hatten. Auch der tatsächlich verursachte Vermögensschaden ist, soweit bekannt und bezifferbar, überschaubar. Dies vermag indessen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Beschuldigten die Objekte gründlich nach Wertgegenständen durchsuchten, um möglichst viel Beute zu machen und dabei auch grosse Unordnung anrichteten (vgl. Urk. 1/1/11, angetroffene Situation). Ferner wurde geltend gemacht, die Taten seien völlig spontan erfolgt. Das konkrete Vorgehen und die Umstände sprechen indessen für ein gezieltes und durchaus organisiertes Handeln, zumal die Objekte zuerst ausgekundschaftet werden mussten. Die Gesamtumstände sprechen denn auch für eine ansehnliche kriminelle Energie der Beschuldigten mit ihrem arbeitsteiligen Vorgehen (nachfolgend, Erw. III.1.; Erw. III.3. ff., insbes. 3.4. und Erw. IV.3.1. f.).

2.6. Das gemeinsame Verbrechen der Beschuldigten als Kriminaltouristen ist daher insgesamt als schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO zu qualifizieren, und das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Tat ist höher einzustufen als dasjenige der Beschuldigten an der rechtskonformen Durchführung der Hausdurchsuchung resp. Unverwertbarkeit der dabei entdeckten Beweismittel in der Form von Deliktsgut. Das Ergebnis der Durchsuchung der Räumlichkeiten, des Rucksackes und Fahrzeuges, wie das darauf basierende Geständnis, sind daher uneingeschränkt verwertbar. Im von der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ angerufenen Vergleichsfall der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Oktober 2020 (SB200073), in welchem eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO verneint wurde, war demgegenüber bloss ein einzelner Täter ohne Vorstrafen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und ohne strafe erhöhend zu berücksichtigende Begleitvergehen zu beurteilen, wobei fraglich war, ob der Grenzwert von 18 Gramm reinem

Kokain infolge teilweisen Eigenkonsums jenes Beschuldigten überhaupt erreicht war (SB200073/U S. 15 f.).

3. Für die Antragsdelikte der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruches liegen gültige Strafanträge aller Geschädigten vor, weshalb diese Prozessvoraussetzung erfüllt ist (Urk. 2/2, Urk. 3/2; GG200011: Urk. 1/1/6).

III. Sachverhalt

1. Dem Beschuldigten A. _____ und den beiden Mitbeschuldigten H. _____ und G. _____ werden in der Anklageschrift vom 9. April 2020 die vorerwähnten drei Einbruchdiebstähle vom 12. und 13. Februar 2020 in Wohnhäuser in J. _____ ZH und K. _____ als Bande zur Last gelegt. Dabei sollen sie jeweils in die privaten Wohnhäuser der Geschädigten eingedrungen sein, diese durchsucht und diverse Wertgegenstände und Vermögenswerte behändigt haben, um diese für eigene Zwecke und Bedürfnisse zu verwenden. Während die Beschuldigten A. _____ und H. _____ sich in den Wohnobjekten aufgehalten hätten, habe die Mitbeschuldigte G. _____ draussen, im nahe abgestellten Fahrzeug Schmiere gestanden. Bei diesen Taten hätten die Beschuldigten Sachschaden in der Höhe von mindestens Fr. 1'500.– und einen Vermögensschaden (soweit überhaupt bekannt und bestimmbar) von mindestens Fr. 8'450.– verursacht (Urk. 11 S. 2 ff.).

2. Der Beschuldigte räumte die Einbruchdiebstähle zusammen mit dem Mitbeschuldigten H. _____, was seine eigenen Tatbeiträge anbelangt, bereits bei der Polizei von Beginn an ein (Urk. 1/2/1 S. 3 f.) und bestätigte dies im Vorverfahren und erneut vor Vorinstanz (Urk. 1/2/8 S. 3 ff und S. 14 ff.; Prot. I S. 8, Urk. 33 S. 1 ff.), mit der einzigen Ausnahme, dass die Mitbeschuldigte G. _____ nicht Schmiere gestanden und an den Einbruchdiebstählen nicht beteiligt gewesen sei. Das Geständnis des Beschuldigten A. _____ stimmt mit dem Untersuchungs- und dem Beweisergebnis überein, weshalb der Anklagesachverhalt insoweit erstellt ist.

3. Bestritten blieb einzig die Tatbeteiligung der Mitbeschuldigten G. _____, was anhand der Untersuchungsakten, der Aussagen des Beschuldigten A. _____

(Urk. 1/2/1-8; Urk. 33) und der Mitbeschuldigten H._____ und G._____ (Urk. 1/3/1-8 Urk. 64/2+3) sowie der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemeingültigen Beweisregeln zu würdigen ist.

3.1. Die rechtstheoretischen Grundsätze der richterlichen Beweis- und Aussagenwürdigung wurden im angefochtenen Urteil im Wesentlichen korrekt wiedergegeben und die Glaubwürdigkeit der drei Beschuldigten zutreffend gewürdigt. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 47 S. 10 ff. und S. 13 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), mit dem Hinweis, dass die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aus sagenden entspringen, weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist (vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3).

3.2. Dass auf die widersprüchlichen ungläubhaften Angaben der drei Mitbeschuldigten zum Grund ihres Aufenthaltes in der Schweiz nicht abgestellt werden kann, wurde bereits erwogen (Erw. II.2.5.2.). Eine genauere Betrachtung der weiteren Aussagen der Mitbeschuldigten G._____ ergibt, dass diese auch hinsichtlich der einzelnen Aufenthaltsorte nicht die Wahrheit sagte, soweit sie dazu Angaben machte. So verneinte sie die Frage, ob sie noch an weiteren Orten als in AB._____ ZH übernachtet hätten, wahrheitswidrig (Urk. 1/3/1 S. 3), obwohl sie vom 12. bis 13. Februar 2020 nachweislich ein Zimmer im Hotel Q._____ in K._____ gebucht hatten (Urk. 1/1/6, S. 5 u.; Urk. 1/2/1 S. 6). Auf entsprechenden Vorhalt meinte sie dazu bloss, sich nicht daran zu erinnern (Urk. 1/3/1 S. 3). Dass dies in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung (Urk. 47 S. 17; Art. 82 Abs. 4 StPO) wiederum völlig ungläubhaft ist, nachdem die Befragung bloss einen Tag nach dem betreffenden Aufenthalt stattfand, versteht sich von selbst. Hinzukommt, dass die weiteren Aufenthaltsorte der drei Mitbeschuldigten zwischen dem 9. Februar 2020, 13:36 Uhr (Foto am Bootshafen N._____), bis zum 12. Februar 2020 (Übernachtung auf den 13. Februar 2020 im Hotel Q._____ in K._____), unbekannt blieben (vorstehend, Erw. II.2.5.1.), mithin weder die Mitbeschuldigte G._____ noch die beiden anderen Mitbeschuldigten Angaben dazu machten. Als nicht weniger ungläubhaft erweist sich die Beteuerung der Mitbe-

schuldigten G._____, sie habe nach der gemeinsamen Einreise mit ihrem Freund H._____ und dessen Bekannten A._____ am Abend des 8. Februars 2020 in der Schweiz lediglich verschiedene Orte besucht und Ferien verbracht, während A._____ und H._____ – von ihr angeblich völlig unbemerkt – alsbald in drei Wohnhäuser einbrachen. Dass dieser Beteuerung keinen Glauben zu schenken ist, ergibt sich ferner aus dem Umstand, dass bei der Verhaftung aus ihrem Portemonnaie und aus ihrer roten Jacke diverse Schmuckstücke (Collier, Arm-band, Halskette, alle goldgelb, Brosche, gold, Ohrschmuck, Damenuhr, Broschen, diverse Fingerringe, teilweise weissgold, etc.) und zwei Silberbarren und damit ein Teil der Beute bei ihr sichergestellt wurde (vgl. Urk. 1/5/5–8). Die zwei Silberbarren befanden sich in ihrem Portemonnaie und stammen nachweislich aus dem Einbruchdiebstahl an der AA._____-strasse ... in K._____. Auf entsprechenden Vorhalt anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 9. April 2020 meinte sie dazu lakonisch (Urk. 1/2/8 S. 8 ff.), sie wisse nicht, wie diese Sachen in ihre Jacke gekommen seien. Möglicherweise könnten die anderen beiden Beschuldigten auf diese Frage antworten. Sie habe nichts gewusst. Sie sei nicht dabei gewesen. Sie sei im Hotel gewesen.

3.3. Weitere Hinweise für eine Beteiligung der Mitbeschuldigten G._____ an den Einbruchdiebstählen ergeben sich schliesslich durch die nachfolgend wieder-gegebenen und gewürdigten Aussagen des Beschuldigten A._____ und H._____ zur Frage einer Beteiligung von G._____, wobei der Beschuldigte H._____ zur Sache weitgehend, vor Vorinstanz gänzlich, vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (Urk. 1/3/4 S. 2 f.; Urk. 1/3/6 S. 2; Urk. 64/2).

3.3.1. Der Beschuldigte A._____ führte anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung am Verhaftstag auf die Frage, ob die Frau nicht beteiligt gewesen sei, zunächst aus: "Nein. Sie hat damit nichts zu tun." Auf den Vorhalt, wonach bei der Verhaftung in deren Jacke ein Säcklein mit Goldschmuck gefunden worden sei, meinte er, deren Ehemann H._____ (gemeint: der Beschuldigte H._____) habe ihr dies gegeben. Die hätten gemeinsames Gepäck gehabt (Urk. 1/2/1 S. 4). Und auf die Frage, ob die Frau von H._____ jeweils auch mit dabei gewesen sei, als sie eingebrochen hätten, gab er unmissverständlich und vorbehaltlos zu Protokoll:

"Sie war im Auto mit dabei. Sie ist jeweils im Auto zurückgeblieben." Und auf weitere Frage, ob sie gewusst habe, dass sie beide einbrechen: "Ja. Sie wusste das." (Urk. 1/2/1 S. 5). Auch anlässlich der tags darauf durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme gab er erneut zu Protokoll: "Sie blieb immer im Auto." (Urk. 1/2/3 S. 3). Als er am 11. März 2020 polizeilich zum Einbruchdiebstahl an der W.____-strasse ... in K.____ befragt wurde, erklärte er dann plötzlich abweichend zu seinen früheren Aussagen, die Mitbeschuldigte G.____ sei zu diesem Zeitpunkt im Hotel gewesen. Und auf die Frage, was sie von diesem Einbruch gewusst habe, sagte er: "Nichts." (Urk. 1/2/4 S. 5). Zum Einbruchdiebstahl in das Wohnhaus an der AA.____-strasse ... in K.____ gefragt, ob der Mitbeschuldigten G.____ erzählt worden sei, was er und H.____ (Beschuldigter H.____) dort gemacht hätten, antwortete er mit "Nein." (ebenda, S. 6). Sie habe es herausgefunden, aber nicht genau gewusst, was sie gemacht hätten. Sie habe es erst später herausgefunden, nachdem es schon passiert sei. Die Mitbeschuldigte G.____ habe sie demnach nicht davon abhalten können (ebenda, S. 7).

3.3.2. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 9. April 2020 erklärte der Beschuldigte A.____ zum Einbruchdiebstahl in J.____ ZH befragt, die Mitbeschuldigte G.____ sei nicht mit ihnen dabei gewesen, während diese selbst weinend beklagte, seit zwei Monaten zu Unrecht beschuldigt zu werden, obwohl sie nichts gemacht habe (Urk. 1/2/8 S. 4). Auch bezüglich des Einbruchdiebstahls an der W.____-strasse ... in K.____ gab der Beschuldigte A.____ nun im Widerspruch zu seinen ersten polizeilichen Aussagen, wonach sie immer im Auto dabei gewesen sei (Urk. 1/2/1 S. 5; Urk. 1/2/3 S. 3), zu Protokoll, die Mitbeschuldigte G.____ sei im Hotel gewesen. Sie sei nicht mit ihnen gewesen (Urk. 1/2/8 S. 5). Auf Vorhalt seiner früheren Belastung relativierte er alsdann erneut abweichend, sie sei zwar bei einer Tat im Auto gewesen, habe aber nicht gewusst, was sie machten. Bei einer Tat sei sie im Hotel gewesen. Sie sei nicht immer dabei gewesen. Sie habe auch im Hotel gewartet. Erst später habe sie es gewusst, weil sie das Deliktsgut gesehen habe (ebenda, S. 5 f.), was diese freilich bestreitet. Und der Mitbeschuldigte H.____, Partner der Mitbeschuldigten G.____, gab auf entsprechende Frage zu Protokoll, sie sei zuhause gewesen, also im Hotel (Urk. 1/2/8 S. 7 f.). Bezüglich des Einbruchdieb-

stahls an der AA._____-strasse ... erklärte er, sie sei bei dieser Tat im Auto gewesen, habe aber nichts gewusst und mit dieser Tat nichts zu tun (Urk. 1/2/8 S. 7 f.). Sie selbst machte derweil erneut geltend, sie sei im Hotelzimmer gewesen. Sie sei von Zürich nach K.____ im Auto gewesen und dann ins Hotel gegangen. Sie habe bei keinem Einbruch im Auto gewartet (ebenda, S. 8).

3.3.3. Vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte A._____ alsdann, er habe von Anfang an gesagt, dass die Mitbeschuldigte G.____ im Auto gewesen sei (Urk. 33 S. 2), was von ihr freilich, wie erwähnt, kategorisch in Abrede gestellt wird, dies auch vor Vorinstanz (Urk. 64/3). Sie sage es noch einmal. Sie habe die Wertgegenstände nicht gesehen. Nur am Morgen, als die Polizei gekommen sei (Urk. 64/3 S. 2). Demgegenüber erklärte der Beschuldigte A._____ vor Vorinstanz weiter, er habe auch gesagt, dass die Mitbeschuldigte G.____ nicht gewusst habe, was sie gemacht hätten. Nein, sie sei nicht bei allen drei Taten im Auto gewesen, sondern bei einer Tat. Er könne sich nicht mehr genau erinnern, bei welcher Tat. Aber es sei eine von zwei Taten, welche am selben Abend begangen worden seien. Ja, es sei in K.____ gewesen. Er könne aber nicht mehr sagen, um welche Tat es gehe. Er wisse, dass sie einmal im Auto gewesen sei. Er wisse nicht, wie es komme, dass sie gestohlene Wertgegenstände in ihren Jackentaschen und im Portemonnaie gehabt habe (Urk. 33 S. 2 f.).

3.3.4. Nachdem die beiden Einbruchdiebstähle in K.____ örtlich bloss wenige hundert Meter auseinanderlagen und (auch laut wiederholten Angaben des Beschuldigten A._____: Urk. 1/2/1 S. 4 f.; Urk. 1/2/4 S. 6; Urk. 33 S. 2) am selben Abend nach 18 Uhr verübt wurden, erweist sich dessen teilweise entlastende Darstellung, wonach die Mitbeschuldigte G.____ bloss bei einem Einbruchdiebstahl in K.____ im Auto gewartet habe, ebenfalls als wenig glaubhaft, weshalb auch wegen der damit nicht in Einklang zu bringenden Darstellung von G.____ selbst nicht darauf abgestellt werden kann.

3.4. Bereits die Vorinstanz hat die widersprüchlichen Angaben des Beschuldigten A._____ zum Tatbeitrag der Mitbeschuldigten G._____ mit überzeugender Begründung zutreffend gewürdigt. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 47 S. 19 ff., insbes. auch S. 23 ff.). Es fehlt an einer plausiblen Erklä-

rung dafür, weshalb er diese anlässlich seiner ersten beiden Befragungen zu Unrecht der jeweiligen Anwesenheit im Auto hätte bezichtigen sollen. Dass er seine möglicherweise etwas unbedachten anfänglichen Zugaben und Belastungen später und insbesondere in der direkten Konfrontation mit der Mitbeschuldigten G._____ und mit deren Freund, dem Mitbeschuldigten H._____, zu relativieren versuchte, leuchtet dagegen ein. Angesichts der bereits eingehend dargelegten gesamten Tatumstände und der Umstände der gemeinsamen Einreise und des knapp einwöchigen Aufenthaltes bis zur Verhaftung (vgl. Erw. II.2.5. ff., insbes. 2.5.8.) sowie des bei der Mitbeschuldigten G._____ persönlich sichergestellten Deliktsgutes, bestehen starke Hinweise auf eine Tatbeteiligung der Mitbeschuldigten G._____. Die Frage ist letztlich jedoch offenzulassen, da mit vorliegendem Urteil nicht die Schuldfrage bezüglich der Mitbeschuldigten G._____ zu klären ist.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Staatsanwaltschaft hat das Verhalten des Beschuldigten A._____ als bandenmässiger Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB, als mehrfache Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und als mehrfachen Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB gewürdigt (Urk. 11 S. 6). Die Vorinstanz hat ihn in diesem Sinne schuldig gesprochen (Urk. 47 S. 32 und S. 47). Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung einen Freispruch infolge Unverwertbarkeit der Beweismittel. Die rechtliche Würdigung wurde nicht beanstandet. Die Staatsanwaltschaft hat die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt.

2. Sowohl der Beschuldigte A._____ als auch der Mitbeschuldigte H._____ hatten sich auf staatsanwaltschaftlichen Schlussvorhalt im Beisein ihrer Verteidigungen vorbehaltlos dieser Bestimmungen für schuldig erklärt (Urk. 1/2/8 S. 18). Im vorinstanzlichen Urteil wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Tatbestände des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruches samt des qualifizierten Tatbestandsmerkmals der Bandenmässigkeit alsdann korrekt wiedergegeben, zutreffend auf die betreffende Bundesgerichtspraxis und Lehre hingewiesen und den erstellten Sachverhalt mit überzeugender Begrün-

dung unter die jeweiligen Gesetzesbestimmungen subsumiert (Urk. 47 S. 28 ff.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3. Es bleibt bloss nochmals hervorzuheben, dass gemäss erstelltem Sachverhalt Bandenmässigkeit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegt, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger oder im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken, wobei der ausdrücklich oder konkludent manifestierte Wille, im erwähnten Sinne zusammenzuwirken, entscheidend ist (BGE 124 IV 86 E. 2b; Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, N 118 ff. zu Art. 139 StGB).

3.1. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt führt bereits das eingestandene arbeitsteilige Zusammenwirken der beiden Beschuldigten A._____ und H._____ zur Erfüllung des Qualifikationsmerkmals der Bandenmässigkeit, unabhängig davon, ob die Mitbeschuldigte G._____ als Mittäterin zu qualifizieren ist oder nicht.

3.2. Die zwei Beschuldigten hatten sich mithin zusammengefunden, um in dieser Konstellation Einbruchsdiebstähle zu verüben und sich dadurch unrechtmässig zu bereichern. Ihr arbeitsteiliges Vorgehen zeugt vom einem klassischen bandenmässigen Handeln. Die Beschuldigten A._____ und H._____ haben sich somit als Mitglieder einer Bande erwiesen, welche in dieser Zusammensetzung in die Schweiz einreiste, um mittäterschaftlich Diebstähle zu begehen, womit sie sich in objektiver und subjektiver Hinsicht des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben.

4. Durch das Einschlagen dieses Kellerfensters wurde ein Sachschaden von ca. Fr. 500.– verursacht. Beim Einbruchsdiebstahl an der W._____ -strasse in K._____ brach der Beschuldigte H._____ ein Fenster auf und schlug einen an der Decke des Sitzplatzes der Liegenschaft angebrachten Bewegungsmelder herunter. Dadurch verursachte er einen Sachschaden von insgesamt ca. Fr. 1'000.–. Da die drei Einbruchsdiebstähle in Mittäterschaft begangen wurden, sind die notwendigen, deliktischen Handlungen des Mitbeschuldigten H._____ (Begleitdelikte), welche in direktem Zusammenhang mit den Einbruchsdiebstählen standen,

auch dem Beschuldigten A._____ zuzurechnen, als ob sie diese selbst begangen hätten. Somit hat sich auch der Beschuldigte A._____ der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig gemacht.

5. Die Beschuldigten A._____ und H._____ betraten bei allen drei Einbruchdiebstählen jeweils gegen den Willen der Inhaber des Hausrechts die Grundstücke derselben und drangen in die jeweiligen Häuser ein, womit sie in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt haben.

6. Da beim Beschuldigten A._____ weder Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe gegeben sind, ist er anklagegemäss

- des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB

schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Anklageschrift eine Bestrafung des Beschuldigten A._____ mit einer – angesichts der vom Tatbestand bereits geforderten Mindeststrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe und einem oberer ordentlichen Strafrahmen von 10 Jahren Freiheitsstrafe – tiefen Freiheitsstrafe von 8 Monaten und erhob alsdann Anklage beim Einzelgericht (Urk. 11 S. 7), welches ebenfalls nicht über diese Strafe hinausging und den Beschuldigten A._____ mit 8 Monaten Freiheitsstrafe bestrafte (Urk. 47 S. 47). Nachdem der Beschuldigte Berufung erhob, verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht mehr aktiv zu beteiligen (Urk. 52). Da die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen hat, ist daher das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) zu beachten und eine strengere Bestrafung durch die Berufungsinstanz, obwohl angezeigt, von vorherein gesetzlich verwehrt

(Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte liess mit seiner Berufungserklärung für den Eventualfall eines Schuldspruches eine bedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bei einer Probezeit von 2 Jahren, beantragen (Urk. 48 S. 2).

2. Die rechtlichen Vorgaben und Kriterien der Strafzumessung mit der Unterscheidung von Tatkomponente und Täterkomponente wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre korrekt wiedergegeben und der massgebliche Strafrahmen des schwersten Deliktes (bandenmässiger Diebstahl) korrekt mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB) abgesteckt (Urk. 47 S. 32 ff.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

3. Darüber hinaus hat das Bundesgericht die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen).

3.1. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.).

3.2. Das Bundesgericht unterstreicht in seiner jüngeren Rechtsprechung zudem, dass Art. 49 Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt. Es schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f. und Urteile 6B_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1; 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4;

6B_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3; 6B_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.2.2). Demnach sind auch vorliegend nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte gedanklich Einzelstrafen zu bilden.

3.3. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). In Bezug auf Vergehen und Verbrechen im unteren Bereich, die grundsätzlich mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden sind, regelt Art. 41 StGB, unter welchen Voraussetzungen (bedingte und unbedingte) Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Dabei statuiert Art. 41 Abs. 1 StGB grundsätzlich die Priorität der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe. Das Gericht kann jedoch dann auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Angesichts der Deliktsbiographie des Beschuldigten A. _____ – er ist in Rumänien und Spanien mehrfach vorbestraft und verbrachte bereits längere Zeit im Strafvollzug (vgl. Erw. V.5.3.) – erscheint es geboten, für sämtliche Delikte Freiheitsstrafen auszufällen, um ihn vor der Begehung weiterer Delikte abzuhalten.

3.4. Als Strafschärfungsgründe sind Tatmehrheit (Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) und mehrfache Tatbegehung bei diesen beiden Tatbeständen gegeben. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint. Ein Verlassen des Strafrahmens kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Strafschärfungsgründe sind innerhalb des ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend zu gewichten.

4. Nachfolgend sind die Tatkomponenten des bandenmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruches zu gewichten.

4.1. Bandenmässiger Diebstahl

4.1.1. Bei der objektiven Tatschwere des bandenmässigen Diebstahls ist zu berücksichtigen, dass sich die drei Einbruchdiebstähle vom Tatvorgehen und den Tatfolgen her kaum unterscheiden, zumal die genaue Höhe des in den einzelnen Objekten verursachten Schadens von insgesamt mindestens Fr. 1'500.– und des erbeuteten Deliktsgutes von – soweit überhaupt bekannt und bezifferbar – im Betrage von mindestens Fr. 8'450.–, zufällig ist, so auch der Umstand, dass die Kellertüre des Wohnhauses AA. _____-strasse ... in K. _____ unverschlossen war. Hätten die Beschuldigten weitere Wertgegenstände vorgefunden, hätten sie diese mit Sicherheit nicht zurückgelassen. Die Wohnobjekte hatten sie jeweils in ruhigen, wenig frequentierten Wohngegenden auskundschaftet und alsdann zwar spontan, aber dennoch gezielt und in zwei ganz unterschiedlichen Regionen (J. _____ ZH und K. _____) ausgewählt, was doch von einiger krimineller Energie zeugt. Die Beute ist insgesamt überschaubar. Verschuldens erhöhend ist indessen auch im Rahmen des qualifizierten, d.h. bandenmässigen Diebstahls zu gewichten, dass der Beschuldigte A. _____ gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten H. _____ als Kriminaltouristen in die Schweiz einreisten, um hier Einbruchdiebstähle zu begehen. Dies zeugt von einem erheblichen kriminellen Engagement. Bereits am 4. und 5. Abend ihres Aufenthaltes begingen sie die anklagegegenständlichen Delikte. Bereits am 6. Tag nach ihrer Einreise wurden sie verhaftet. Die deliktische Tätigkeit der Beschuldigten bewegte sich damit nicht am untersten Ende des Strafrahmens, wengleich die Anzahl der nachgewiesenen drei Einbruchdiebstähle verglichen mit anderen Fällen von bandenmässigem Diebstahl überschaubar ist. Ihr Handeln zeugt von einer Geringschätzung fremdem Eigentums. Die objektive Schwere des bandenmässigen Diebstahls ist (im Rahmen des qualifizierten Tatbestandes) insgesamt aber als noch leicht einzustufen.

4.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten A. _____ und H. _____ arbeitsteilig gezielt und damit direktvor-

sätzlich handelten. Dabei waren sie beim Durchsuchen der privaten Wohnräume der Geschädigten nicht auf spezifische Gegenstände fixiert, sondern generell auf möglichst wertvollen Schmuck, Uhren, Silberbesteck und andere Wertgegenstände, um sich mit diesen zu bereichern. Da bei ihnen keinerlei wirtschaftliche Bedrängnis oder Geldnot bestand, lagen ausschliesslich geldwerte Motive vor. Sie wollten sich auf Kosten der Geschädigten unrechtmässig bereichern. Nachdem sie in England über regelmässige Erwerbseinkünfte verfügten, wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, sich mit diesen legalen Mitteln zu begnügen. Verschuldensmindernd zu berücksichtigende Faktoren liegen nicht vor.

4.1.3. Es bleibt daher bei allen drei Einbruchdiebstählen bei einem im Rahmen des qualifizierten Tatbestands (Bandenmässigkeit) insgesamt noch leichten Verschulden. Für jeden der drei Diebstähle ist daher eine hypothetische Einzuleinsatzstrafe von 7 Monaten auszufällen. Dem Asperationsprinzip Rechnung tragend, erscheint es angemessen, die Ersteinsatzstrafe von 7 Monaten für die beiden weiteren Diebstähle um je 4 Monate zu erhöhen. Für den bandenmässigen Diebstahl ist daher gesamthaft betrachtet eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten auszufällen.

4.2. Mehrfache Sachbeschädigung

4.2.1. Bei der objektiven Tatschwere der Sachbeschädigung ist zu gewichten, dass diese mehrfach erfolgte, insgesamt aber keinen grossen Vermögensschaden verursachte, was allerdings nicht in erster Linie den Beschuldigten zuzurechnen ist, sondern eher dem zufälligen Umstand, dass sie innerhalb der Wohnobjekte keine weiteren Zugangshindernisse zu überwinden hatten. Dies zeigt sich exemplarisch beim Einbruch an der AA. _____-strasse in K. _____, als sie sich Zugang durch die unverschlossene Kellertüre verschafften, ohne Sachschaden anzurichten.

4.2.2. Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verursachung von Schaden Mittel zum Zweck war. Das Verursachen des Schadens war nicht ihr Handlungsziel. Sie nahmen einen sol-

chen aber in Kauf, um die Diebstähle begehen zu können. Bezüglich der Beweggründe kann auf das beim bandenmässigen Diebstahl Erwogene verwiesen werden. Dennoch gingen sie insofern gezielt und damit vorsätzlich vor, als sie teils unter Verwendung von Werkzeug (Schraubenzieher) vorgingen.

4.2.3. Das Verschulden bei den mehrfachen Sachbeschädigungen ist daher insgesamt als leicht einzustufen. Dem Umstand Rechnung tragend, dass es sich dabei um ein Begleitdelikt handelte, rechtfertigt dies eine hypothetische Einsatzstrafe in der Grössenordnung von maximal einem Monat. Die Einsatzstrafe von 15 Monaten ist daher um etwa 15 Tage zu erhöhen.

4.3. Mehrfacher Hausfriedensbruch

4.3.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere beim Hausfriedensbruch ist wiederum zu gewichten, dass dieser mehrfach, d.h. in drei private Wohnobjekte erfolgte. Dabei nahmen die Beschuldigten keinerlei Rücksicht und betraten gegen den Willen der Geschädigten nicht nur deren Grundstücke, sondern im Hausinnern auch die privaten Wohnräume für so lange Zeit, wie sie für das Durchforsten der Räume und Möbel nach Wertgegenständen benötigten, nicht länger, d.h. nicht allzu lange. Die Privatsphäre und das Sicherheitsgefühl wurden durch das Vorgehen der Beschuldigten jedoch erheblich beeinträchtigt.

4.3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist direktvorsätzliches Handeln und Geringschätzung von fremdem Hausrecht zu berücksichtigen. Bezüglich der Beweggründe kann wiederum auf das beim bandenmässigen Diebstahl Erwogene verwiesen werden.

4.3.3. Das Verschulden erweist sich als nicht mehr leicht, auch wenn es sich um ein Begleitdelikt zum bandenmässigen Diebstahl handelt. Einzeln betrachtet sind für die drei Hausfriedensbrüche Einsatzstrafen von je 4 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips nochmals um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

4.4. In Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) erscheint es nach dem Erwogenen angemessen, die Strafe nach Berücksichtigung der Tatkomponenten bei etwa 21 ½ Monaten Freiheitsstrafe festzulegen.

5. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (Heimgartner, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

5.1. Über den Beschuldigten A._____ ist bekannt, dass er am tt. November 1981 in Rumänien geboren und aufgewachsen ist. Er habe während zwölf Jahren die Schule besucht und danach keine berufliche Ausbildung absolviert. Er lebe seit 13 Jahren mit seiner Partnerin zusammen in einer nichtehelichen Gemeinschaft und habe mit dieser ein gemeinsames, noch minderjähriges Kind. Seinen eigentlichen Wohnsitz habe er bei seiner Familie in Rumänien. Sein Vater sei verstorben und seine Mutter lebe in Italien, wo sie als Altenpflegerin erwerbstätig sei. Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gab der Beschuldigte A._____ u.a. an, er reise nicht mit Bargeld. Er verfüge über Kreditkarten. Dabei stünden ihm EUR 3'000.– bis 4'000.– zur Verfügung (Urk. 1/2/4 S. 4). Seine gesamten Nettoeinkünfte betrügen 2'800.– bis 3'000.– englische Pfund, Vermögen habe er keines, aber eine monatliche Ratenzahlungsverpflichtung von EUR 400.– (Urk. 1/2/5 S. 5).

5.2. Aus seiner Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten A._____ ergeben sich weder straf erhöhende noch strafmindernde Faktoren.

5.3. In der Schweiz, Deutschland und Italien, hat der Beschuldigte A._____ keine Vorstrafen (Urk. 1/10/1-3). Dagegen ist seine strafrechtliche Biographie in Rumänien und Spanien erheblich vorbelastet. Die letzten Einträge in Rumänien und Spanien (31. März 2017: 3 Monate und 1 Tagessatz Geldstrafe wegen Beleidigung oder Widerstand gegenüber einem Vertreter der öffentlichen Gewalt ge-

mäss Art. 556 Strafgesetzbuch) stammen aus den Jahren 2015 bis 2018, wobei der Beschuldigte in Rumänien längere Zeit im Strafvollzug verbracht hatte (Urk. 1/1/10/4 S. 3; Urk. 1/10/6 S. 6 ff.). Dies ist merklich straf erhöhend zu berücksichtigen.

5.4. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

5.4.1. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil des Bundesgerichts 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 48 lit. d StGB; Urteile des Bundesgerichts 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7 und 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1).

5.4.2. Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an

und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 169 ff. zu Art. 47 StGB).

5.4.3. Der Beschuldigte A._____ hat von Beginn der Strafuntersuchung an mit den Behörden kooperiert und bereits anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung vom 14. Februar 2020 die Taten zugegeben und später bestätigt. Den staatsanwaltschaftlichen Schlussvorhalt hat er vollumfänglich anerkannt, soweit dieser seinen Tatbeitrag umfasste. Dabei blieb er auch vor Vorinstanz (Urk. 33). Sein vollumfängliches Geständnis rechtfertigt eine Strafreduktion um rund einen Drittel.

6. Die hypothetischen Einsatzstrafe von 21 ½ Monaten Freiheitsstrafe ist angesichts der erheblich belasteten strafrechtlichen Biographie des Beschuldigten A._____ (vorstehend, Erw. V.5.4.) merklich auf 24 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen und alsdann infolge seines positiven Nachtatverhaltens um rund einen Drittel auf 16 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. Nachdem indessen das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen ist, hat es ohnehin bei der vorinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bleiben. Daran ist die erstandene Untersuchungshaft von 111 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB).

VI. Vollzug

1. Nachdem die Vorinstanz den Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben hat, hat es aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbotes (Art. 391 Abs. 2 StPO) damit sein Bewenden.

2. Die vom Vorderrichter verhängte etwas längere Probezeit von 3 Jahren ist angesichts der erheblich belasteten strafrechtlichen Biographie des Beschuldigten A._____ ohne weiteres zu bestätigen. Seine jüngsten Vorstrafen stammen aus den Jahren 2017 und 2018, teilweise aus Spanien, zudem befand er sich in jenen Jahren für längere Zeit in Rumänien im Strafvollzug (Urk. 1/10/6 S. 6 f.; Urk. 1/2/8 S. 17 f.). Die Beteuerungen des Beschuldigten A._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme, wonach er seit dem Jahre 2010 eigentlich keine Straftaten mehr begangen habe (Urk. 1/2/8 S. 18), ist durch den Strafregisterauszug aus Rumänien widerlegt (vgl. insbes. dessen Übersetzung: Urk. 1/10/6 S. 6 f.). Eine längere Probezeit kommt indessen mangels eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft abermals von vornherein nicht in Betracht.

VII. Landesverweisung

1. Die Staatsanwältin beantragte mit ihrer Anklage die Ausfällung einer Landesverweisung von 7 Jahren (Urk. 11 S. 7). Der Vorderrichter verhängte eine solche mit der Minimaldauer von 5 Jahren. Nachdem die Staatsanwaltschaft auch dagegen kein Rechtsmittel erhoben hat, ist wiederum das Verschlechterungsverbot zu beachten und eine allenfalls angezeigte längere Landesverweisung von vornherein gesetzlich ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Vor Vorinstanz liess der Beschuldigte für den Eventualfall eines Schuldspruches eine Landesverweisung von 5 Jahren beantragen (Urk. 34 S. 2). Mit seiner Berufungserklärung beantragt er, es sei keine Landesverweisung anzuordnen (Urk. 48 S. 2).

2. Wird ein Ausländer des bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB) schuldig gesprochen, so verweist ihn das urteilende Gericht gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB (Katalogtat) unabhängig von der Höhe der Strafe obligatorisch für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen

sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Im Bereich der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a StGB) steht dem Richter somit nur ein sehr beschränkter Ermessensspielraum offen. Die Anwendung der Härtefallklausel soll nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen die Landesverweisung in krasser Weise unverhältnismässig wäre. Zu denken ist etwa an Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder sich seit Jahrzehnten im Lande aufhalten, kaum noch Beziehungen zu ihrer Heimat haben und sich dort nicht mehr zurechtfinden würden. Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden (BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, plädoyer 5/16, S. 102).

3. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Härtefallbegründende Aspekte müssen grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Treten sie bei Dritten auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.). Alle gegen den Vollzug der Landesverweisung sprechenden Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits im Rahmen der Härtefallprüfung zu beachten. Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 99).

4. Der Beschuldigte A._____ kam zusammen mit den Mitbeschuldigten H._____ und G._____ als Kriminaltourist in die Schweiz, um hier Einbruchdiebstähle zu begehen. Er ist rumänischer Staatsangehöriger mit Familie in seinem Herkunftsland. Er verfügt über keinerlei familiäre, soziale oder erwerbsbegründete Beziehungen zur Schweiz. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft begab er sich zurück in sein Heimatland, wo er sich seither anscheinend aufhält. Die Ausfällung einer Landesverweisung hat offenkundig keinen Härtefall für den Beschuldigten zur Folge, weshalb die vorinstanzliche Anordnung zu bestätigen ist. Nachdem die Vorinstanz eine Dauer von fünf Jahren festsetzte und die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel dagegen erhoben hat, hat es dabei sein Bewenden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

5. Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013; SR 362.0) sind Gerichte dazu verpflichtet, im Falle der Anordnung einer Landesverweisung auch über deren Ausdehnung auf den Schengen-Raum und damit über deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu entscheiden. Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist eine Landesverweisung für sog. Drittstaatenangehörige – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2019 vom 8. April 2020, E. 3.2.2 ff., zur Publikation vorgesehen).

Da der Beschuldigte A._____ als Staatsangehöriger von Rumänien einem Mitgliedstaat des Übereinkommens angehört, hat eine Ausschreibung zu unterbleiben.

VIII. Zivilansprüche

1. Im angefochtenen Urteil wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen korrekt aufgeführt (Urk. 47 S. 43 ff.), darauf kann verwiesen werden.

2. Die nachfolgenden Geschädigten haben sich als Privatkläger konstituiert und adhäsionsweise Schadenersatzforderungen geltend gemacht. Die Privatklägerin 1 (F._____) stellte eine Schadenersatzforderung von Fr. 454.45 und verlangt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.– (Urk. 1/8/4). Die Privatkläger 2 und 3 (B.____ und C.____) haben ihre Schadenersatzforderung nicht beziffert (Urk. 20).

2.1. Die Privatklägerin 1 reichte zur Begründung ihrer Zivilansprüche eine Rechnung ein, worin Aufwände für die Behebung der Einbruchsschäden geltend gemacht werden (Urk. 1/8/4). Aus dieser Rechnung geht indessen nicht hervor, ob die Schadenssumme bereits von einer Versicherungsgesellschaft gedeckt wurde. Diesfalls wären Schadenersatzansprüche an die Versicherung übergegangen. Es ist daher illiquid, ob die Privatklägerin 1 zur Geltendmachung eines Schadenersatzes aktivlegitimiert ist, weshalb sie mit ihren Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen ist, wobei vorzumerken ist, dass die drei Beschuldigten A.____, H.____ und G.____ gegenüber der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sind.

2.2. Die Privatkläger 2 und 3 haben ihre Schadenersatzforderung weder beziffert noch durch Unterlagen, wie Rechnungen etc., belegt. Sie sind daher infolge Illiquidität der geltend gemachten Schadenspositionen auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, wobei vorzumerken ist, dass die drei Beschuldigten A.____, H.____ und G.____ gegenüber der Privatklägern 2 und 3 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sind.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 12) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 3 StPO).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte A._____ mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt und die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen hat, sind ihm die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts des Staates gegenüber dem Beschuldigten A._____ auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen in der Höhe von Fr. 2'784.70 geltend (Urk. 65). Diese erweisen sich als angemessen. Zusätzlich ist ihr eine Stunde für eine Nachbesprechung zu vergüten. Die amtliche Verteidigung ist daher mit gerundet Fr. 3'000.– zu entschädigen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, Einzelgericht in Strafsachen, vom 3. Juni 2020 bezüglich der Dispositivziffern 7 bis 9 (Herausgabe, Beschlagnahme), 10 (Honorar amtl. Verteidigung) und 11 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 StGB;
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie
 - des mehrfachen Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, wovon 111 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
5. Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A. _____ gegenüber der Privatklägerin 1 F. _____ und den Privatklägern 2 und 3 B. _____ und C. _____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches werden die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 12) wird bestätigt.
8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 3'000.- amtliche Verteidigung
9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich

- die Privatklägerschaft

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- die Privatklägerschaft (auf Verlangen)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

11. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 14. Januar 2022

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

MLaw Wolter